

Fachverband Hotellerie

Hotelbuchung im Internet - Anwendbares Recht B2B



Information, Stand 23.1.2013

Anwendbares Recht für Hotelbuchungen im Internet zwischen österreichischem Hotelier und ausländischem Unternehmer als Hotelgast (B2B)¹

I. Allgemeine Ausführungen

Unternehmer ist - in der Praxis oft erst anlässlich der Ausstellung der Rechnungsadresse erkennbar - wer die Buchung zu unternehmerischen Zwecken vornimmt (Dienstreise, Geschäftsreise). Wer hingegen eine Buchung für Urlaubszwecke vornimmt, tut dies zu privaten Zwecken und ist somit Verbraucher (Informationsblatt „Hotelbuchungen im Internet - Anwendbares Recht B2C“)

TIP!

Fragen Sie daher schon bei der Buchung auf wen die Rechnung ausgestellt werden soll.

Die Antwort auf die Frage, welches Recht für Hotelbuchungen im Internet anzuwenden ist, wenn der Hotelier seinen Wohnsitz bzw Sitz in Österreich hat und der buchende Hotelgast Unternehmer ist, ist von mehreren Kriterien abhängig. Wesentlich ist festzuhalten, dass bei Hotelbuchungen von Unternehmern, die wie der Hotelier ihren Sitz in Österreich haben, jedenfalls österreichisches Recht zur Anwendung kommt, da es sich dabei um keinen internationalen Sachverhalt handelt.

Liegt aber ein internationaler Sachverhalt vor, spielt es zum einen eine Rolle, ob der buchende Unternehmer - maßgeblich ist dabei der (Haupt-)Sitz des Unternehmers- ebenso

- aus einem EU-Staat stammt oder ob es sich dabei um einen Unternehmer
- aus einem EWR-Staat oder
- aus einem Drittstaat handelt.

Die unten stehenden Ausführungen folgen dieser Unterteilung.

Von Bedeutung ist auch, ob das E-Commerce-Gesetz (ECG) mit dem darin geregelten Herkunftslandprinzip zur Anwendung kommt sowie, wie dieses umgesetzt wurde (siehe Punkt 1.1.) und ob eine Rechtswahl getroffen wurde oder nicht. Auch der Gerichtsstand (also die Frage, vor dem Gericht welchen Staates ein Prozess stattfinden würde) ist in die Überlegungen mit einzubeziehen.

¹ Quelle: WKO-Informationsbroschüre/Kompetenzcenter Wirtschaftsrecht: „Anwendbares Recht für Hotelbuchungen im Internet - Zwischen einem österreichischen Hotelier und einem ausländischen Unternehmer als Hotelgast (B2B)“, Stand Dezember 2012

Ist ein österreichisches Gericht zuständig, erübrigt sich für den österreichischen Hotelier die Rechtswahl, weil - wie unten dargestellt - auch ohne Rechtswahl

österreichisches Recht zur Anwendung kommt. Das gilt natürlich erst recht, wenn ausdrücklich österreichisches Recht gewählt wird.

Die Wahl eines österreichischen Gerichts ist zwischen Unternehmern prinzipiell zulässig. Es sollte aber außerhalb des Rechtsraums EU/EWR (vgl. Punkt 3.) geprüft werden, ob die Entscheidung eines österreichischen Gerichts im Sitzstaat des Hotelgasts auch vollstreckbar ist. Innerhalb des Rechtsraums EU/EWR ist dies Kraft bestehender Vollstreckbarkeitsabkommen gesichert.

1. Hotelbuchung zwischen einem österreichischen Hotelier und einem Hotelgast, der Unternehmer aus einem anderen EU-Staat ist

1.1. Österreichisches Gericht/EU-Gericht

- **Ohne Rechtswahl**

Aufgrund des innerhalb der EU für Hotelbuchungen im Internet für Hotelgäste, die als Unternehmer anzusehen sind, geltenden Herkunftslandprinzips gilt grundsätzlich das Recht des Diensteanbieters, also das österreichische Recht. Dies gilt jedenfalls für Streitigkeiten vor einem österreichischen Gericht. Für Streitigkeiten vor dem Gericht eines anderen EU-Staats hängt es davon ab, wie dort das Herkunftslandprinzip umgesetzt wurde. Aufgrund einer Entscheidung des EuGH muss das Herkunftslandprinzip nämlich nicht zwingend dazu führen, dass das Recht des Niederlassungsstaats des Unternehmers anzuwenden ist. Es dürfen für den grenzüberschreitend tätigen Unternehmer nur keine strengeren Vorschriften als jene im Niederlassungsstaat gelten (Günstigkeitsvergleich). Genau genommen wäre aber zu prüfen, ob dieser andere EU-Staat das Herkunftslandprinzip genau so umgesetzt hat, wie dies in Österreich geschehen ist.

- **Mit Rechtswahl**

Innerhalb der EU ist zwischen Unternehmern die Rechtswahl grundsätzlich beliebig möglich. Das heißt, es gilt dann eben jenes Recht, das Kraft Vertragsabschluss bestimmt wurde. Dabei spielt es dann auch keine Rolle, ob ein allfälliger Rechtsstreit vor einem österreichischen oder einem anderen EU-Gericht stattfinden würde.

2. Hotelbuchung zwischen einem österreichischen Hotelier und einem Hotelgast, der Unternehmer mit Sitz in einem EWR-Staat ist

Ist der Vertragspartner des österreichischen Hoteliers ein Unternehmer mit Sitz in einem „reinen“ EWR-Staat (darunter werden hier jene EWR-Staaten verstanden, die nicht der EU angehören, also Liechtenstein, Norwegen und Island), ist zunächst

maßgeblich, ob der Rechtsstreit vor einem österreichischen Gericht stattfindet oder vor einem Gericht des anderen EWR-Staates.

2.1. Österreichisches Gericht

- **Ohne Rechtswahl**

Findet der Rechtsstreit vor einem österreichischen Gericht statt, gilt vollinhaltlich jene Rechtslage, wie sie unter 1.1. dargestellt wurde; mit anderen Worten aufgrund des Herkunftslandprinzips gilt das Recht des Dienstleistungserbringers, sprich des österreichischen Hoteliers, somit österreichisches Recht.

- **Mit Rechtswahl**

Bei einer Rechtswahl, die grundsätzlich beliebig möglich ist, gilt das gewählte Recht.

2.2. EWR-Gericht

- **Ohne Rechtswahl**

Kraft Herkunftslandprinzips gilt, wenn dieses wie in Österreich umgesetzt wurde (siehe zur Frage der Umsetzung des Herkunftslandprinzips Punkt 1.1.), das Recht des österreichischen Dienstleistungserbringers, also österreichisches Recht.

- **Mit Rechtswahl**

Ob eine Rechtswahl möglich ist, ist dem jeweiligen IPR-Gesetz (Internationales Privatrechts-Gesetz des Gerichtsstaats) zu entnehmen. Ist die Rechtswahl erlaubt, wovon auszugehen ist, so gilt das gewählte Recht.

3. Hotelbuchung zwischen einem österreichischen Hotelier und einem Hotelgast, der Unternehmer mit Niederlassung weder in der EU noch im EWR (Drittstaat) ist

3.1. Österreichisches Gericht

- **Ohne Rechtswahl**

Findet der Rechtsstreit vor einem österreichischen Gericht statt, ist nicht das ECG (gilt nur im Verhältnis zu EU- bzw EWR-Staaten) mit seinem Herkunftslandprinzip maßgeblich, sondern die Rom I-VO ist vereinfachend gesagt vom Grundsatz geprägt, auf das Recht der charakteristischen Leistung zu verweisen. Dies führt im Falle einer Hotelbuchung bei einem österreichischen

Hotelier, da die Leistung des Hoteliers als die charakteristische anzusehen ist, wiederum zum österreichischen Recht.

- **Mit Rechtswahl**

Die Möglichkeit der Rechtswahl ist ebenso gegeben, es geht wiederum das gewählte Recht allen anderen gesetzlichen Verweisungen vor.

3.2. Gericht des Drittstaats (Nicht-EU/EWR-Staats)

- **Ohne Rechtswahl**

Die Frage welches Recht gilt, wird wiederum vom jeweiligen IPR-Gesetz (Internationales Privatrechts-Gesetz des Gerichtsstandes) bestimmt.

- **Mit Rechtswahl**

Ob eine Rechtswahl zulässig ist, bestimmt sich ebenso nach dem jeweiligen nationalen IPR-Gesetz des Gerichtsstandes. Ist eine solche statthaft, gilt das gewählte Recht.

Rückfragehinweis²:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Hotellerie](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:

Fachverband Hotellerie

Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien

T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568

E: hotels@wko.at

W: <http://www.hotelverband.at>

W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 23. Jänner 2013

² Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.